

Anmerkung:

Die Reorganisation der Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch die Übertragung dieser Aufgaben an eine im alleinigen Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft ändert an der Anwendung des Arbeitgeberprivilegs also nichts. Es bleibt dabei, dass DN des Bundes und andere, den Versicherungsschutz genießende Personen wie etwa Schüler oder Studenten, aus Arbeitsunfällen oder ihnen vergleichbaren Unfällen keine Ansprüche gegen die Gesellschaft oder den Bund geltend machen können. Das mag aus der Sicht der Verletzten bedauerlich sein. Gemessen an den Zielen der Übertragung der Liegenschaftsverwaltung auf eine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft ist das aber nur folgerichtig: Sinn und Zweck der „Ausgliederung“ auf die BIG war es, diesen Verwaltungsbereich durch die Einführung privatwirtschaftlicher Strukturen zu optimieren und geänderten Rahmenbedingungen anzupassen; auch budgetrechtliche Motive (Stichwort: „Maastricht-

Kriterien“) dürften hier hereingewirkt haben. Diese verwaltungsorganisatorische Maßnahme kann sich damit nicht dahin auswirken, dass den geschädigten DN und den ihnen Gleichgestellten nunmehr Ansprüche gegen den Bund oder die mit der Liegenschaftsverwaltung beauftragte Gesellschaft zustehen.

Das Argument der Ungleichbehandlung von DN, die sich in einem noch vom Bund verwalteten Gebäude verletzen, scheint dagegen nicht so recht stichhaltig: Zum einen ist der BIG nämlich der allergrößte Teil der Liegenschaften und Gebäude des Bundes übertragen worden; zum anderen könnte für eine Ungleichbehandlung doch damit argumentiert werden, dass die dem jeweiligen Anspruch zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse durchaus unterschiedlich sind. Das tut – wie erwähnt – aber der Richtigkeit der Entscheidung keinen Abbruch.

Georg Kathrein

ZVR 2009/30

§§ 1299, 1300
ABGB

OGH 10. 7. 2008,
8 Ob 51/08 w
(LG Salzburg,
6. 12. 2007,
53 R 389/07 y,
BG Neumarkt bei
Salzburg,
23. 8. 2007,
2 C 804/06 s

→ **Keine Einstandspflicht eines von Kfz-Haftpflichtversicherung betrauten SV gegenüber geprüfter Werkstätte bei objektiv unrichtigem Gutachten**

§§ 1299, 1300 ABGB

→ Eine deliktische Haftung des SV gegenüber Dritten besteht nur, wenn der Besteller des (Privat-)Gutachtens für den SV erkennbar gerade auch die Interessen desselben mitverfolgte; dies ist dann der Fall, wenn der SV damit rechnen musste, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für Dispositionen dienen wird.

→ Dem in der Praxis der Kfz-Schadensabwicklung sehr häufigen Fall, dass eine Versicherung durch ein von ihr eingeholtes Privatgutachten in die Lage

versetzt werden soll, eine ihr verrechnete Ersatzleistung auf die Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen, liegt nur die Verfolgung bloß eigener (wirtschaftlicher) Interessen zugrunde, sodass der SV bei inhaltlicher Unrichtigkeit für bloße Vermögensschäden eines Dritten (etwa durch Gutachtenerstellung verursachter Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners des Dritten oder – in casu – Verteidigerkosten aus einer daraus abgeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung eines Dritten) nicht zur persönlichen Haftung herangezogen werden kann.

Sachverhalt:

[Schadensfall und SV-Aufträge]

Bei einem Verkehrsunfall am 8. 11. 2004 wurde der Pkw Audi A80 Avant von Sabine N durch Sonja K, die das Alleinverschulden am Verkehrsunfall trifft, beschädigt. Sonja K ist mit ihrem Kfz bei der G AG (in der

Folge: Versicherung) gegen Haftpflicht versichert. Das Fahrzeug wurde in der Werkstatt des Kl von einem SV der Versicherung begutachtet. Der entstandene Streifschaden an der re Seite des Fahrzeugs wurde durch Lichtbilder dokumentiert und die zu erwartenden Reparaturkosten mit € 1.919,69 ermittelt. Bei Ermittlung dieser Reparaturkosten ging der SV von einer Erneuerung der re vorderen Tür (Beifahrertür) und einer Instandsetzung der re hinteren Tür aus. Nach Durchführung der Reparatur beauftragte die in Deutschland ansässige Gruppe G, die ihrerseits von der Versicherung beauftragt worden war, den bekl Kfz-SV mit der Prüfung der Reparaturrechnung des Kl.

in der Rechnung des Kl verzeichnete Leistung, nämlich die Erneuerung der vorderen re Tür, nicht erbracht worden sei; es sei lediglich die alte Tür ausgerichtet und lackiert worden. Dieses GA erstattete der Bekl, ohne vorher eine – an sich übliche – Lackschichtmessung vorzunehmen. Die Versicherung übermittelte hierauf unter Vorlage der beiden GA eine Sachverhaltsdarstellung an die StA, welche hierauf gegen den Kl einen Strafantrag wegen des Vergehens des versuchten schweren Betrugs nach § 15 Abs 1, § 146, § 147 Abs 1 Z 1 StGB stellte. In einem Zivilverfahren, das die durch den Verkehrsunfall geschädigte Eigentümerin des Pkw gegen die Versicherung eingeleitet hatte, wurde ein Kfz-SV bestellt, der allerdings zum Ergebnis kam, dass die re vordere Tür des Pkw erneuert wurde.

In dem gegen den Kl (Betreiber der Werkstätte) geführten Strafverfahren wurde dieser – nach Vorlage des im Zivilverfahren eingeholten GA – am 14. 3. 2006 gem § 259 Z 3 StPO „mangels Schuldbeweises“ rk freigesprochen.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl begehrt mit seiner Klage € 5.524,66 sA an ihm im Strafverfahren entstandenen Vertreterkosten. Der Bekl, der zum Kreis der SV gem § 1299 ABGB zähle, habe schuldhaft ein falsches GA erstattet. Er habe nicht

OGH grenzt Aufgaben- und damit auch Haftungsumfang eines Privat-SV im außergerichtlichen Kfz-Schadensabwicklungsstadium gegenüber in einem Strafverfahren bestelltem SV bei falscher GA-Erstattung ab.

[Falsches SV-GA führt zu unberechtigtem Strafverfahren]

Der bekl SV kam in dem von ihm nach Besichtigung des Fahrzeugs erstatteten GA zum Schluss, dass eine

einmal Lackschichtmessungen durchgeführt, sondern sein GA grob fahrlässig nur auf eine äußere Besichtigung der vorderen Beifahrertür gestützt.

Der Bekl wendet ein, dass nicht er selbst, sondern die Versicherung eine Sachverhaltsdarstellung erstattet habe. Der im Zivilverfahren bestellte SV habe die vorgelegte beschädigte Türe nicht zweifelsfrei identifiziert. Tatsächlich sei die Türe zunächst vom Kl lediglich repariert worden. Da der Bekl nur als Subunternehmer für die Gruppe G tätig geworden sei, mangle es auch an seiner Passivlegitimation.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG verpflichtete den Bekl zur Zahlung von € 4.222,95 sA und wies ein Mehrbegehren von € 1.301,71 sA rk ab.

Das BerG gab der vom Bekl gegen die Klagestattgebung erhobenen Ber Folge, hob das angefochtene U im Umfang eines Begehrens von € 3.738,86 auf und änderte das U des ErstG im Übrigen als TeilU dahin ab, dass es im klageabweisenden Teil unter Bedachtnahme auf die bereits erfolgte Abweisung durch das ErstG insgesamt ein Begehren von € 1.785,80 sA abwies.

Der OGH gab dem Rek der beklP gegen den AufhebungsB Folge, hob diesen auf und erkannte in der Sache selbst dahin, dass er das gesamte Klagebegehren abwies.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Anwendung österr Rechts]

Vorauszuschicken ist, dass die Frage des anzuwendenden Rechts in den RM-Schriftsätzen von keiner der Parteien releviert wird. Da die Parteien schon im bisherigen gesamten Verfahren erster und zweiter Instanz die Anwendung österr Rechts nie in Zweifel gezogen, sondern vielmehr sich selbst wechselseitig ausdrücklich darauf berufen und die Unterinstanzen solches unbeantwortet angewendet haben, muss darauf seitens des OGH nicht weiter eingegangen werden (RIS-Justiz RS0040169; RS0009300; 2 Ob 80/99z; 2 Ob 18/00m; 8 Ob 14/08 d; *Verschraegen* in *Rummeß* § 2 IPRG Rz 5). Die Ansprüche des Kl sind daher nach österr Recht zu beurteilen.

[GA entfaltet nur ausnahmsweise Schutzwirkungen zugunsten Dritter]

Die Ersatzpflicht des SV nach §§ 1299, 1300 ABGB ist grundsätzlich auf den aus dem Schuldverhältnis Berechtigten beschränkt (RIS-Justiz RS0026234; 2 Ob 191/06 m JBl 2007, 518 = ZVR 2007/211 [*Ch. Huber*]). Eine deliktische Haftung gegenüber Dritten für reine Vermögensschäden kommt daher idR nur bei zumindest bedingtem Vorsatz („wissentlich“) des Bekl in Betracht (*Karner* in *KBB*² § 1300 Rz 4; 3 Ob 67/05 g JBl 2006, 178). Bedingten Vorsatz des Bekl machte der Kl nicht geltend. Eine darüber hinaus gehende Haftung gegenüber Dritten wird von der Rsp und der überwiegenden Lehre allerdings dann anerkannt, wenn der Besteller des GA für den SV erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt (2 Ob 191/06 m JBl 2007, 518 = ZVR 2007/211 [*Ch. Huber*]; 7 Ob 273/00 y ÖBA 2001/1000 [*Karner*, Haftung des Gutachters gegenüber Dritten und deren Treugebern, ÖBA 2001, 893]; RIS-Justiz RS0026552; *Karner* in *KBB*²

§ 1300 Rz 3; *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten [1983] 84 ff; *Reischauer* in *Rummeß* § 1300 Rz 9; *Kozioł*, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, JBl 2004, 273 [276]; krit *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB³ § 1300 Rz 10). In diesem Fall sind nach der neueren Rsp des OGH die objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Dritten zu erstrecken. Das ist dann der Fall, wenn der SV damit rechnen muss, dass sein GA Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird (7 Ob 513/96 SZ 69/258; 3 Ob 67/05 g JBl 2006, 178; RIS-Justiz RS0106433). Geschützt ist demnach der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll (3 Ob 67/05 g; 1 Ob 78/07 p; *Karner*, ÖBA 2001, 893). Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das GA erstattet wurde. Mangels ausdrücklicher Bestimmung im Vertrag kann sich die Beurteilung nach der Verkehrsübung richten (7 Ob 513/96; 3 Ob 67/05 g; vgl auch 6 Ob 39/06 p *ecolex* 2006/240 [*Kapsch*, *ecolex* 2006, 578]).

[Kein haftungsbegründender Vertrauenstatbestand bei typischem Privat-GA im Rahmen der Kfz-Schadensabwicklung]

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen eine Haftung des Bekl zu verneinen: Die Interessen der Versicherung als (mittelbare) GA-Auftraggeberin und jene des Kl sind positionell gegenläufig. In einem solchen Fall kommt aber eine Haftung des SV nach der Rsp nur dann in Betracht, wenn der Gutachter gegenüber dem Dritten (= Kl) durch die Erstellung einer verkehrsfähigen Expertise einen Vertrauenstatbestand gesetzt hat, das GA also dem Dritten als Vertrauensgrundlage für seine Dispositionen dienen soll (7 Ob 513/96; 2 Ob 191/06 m; 3 Ob 67/05 g). Daran fehlt es hier jedoch, weil das vom Bekl erstattete GA, das die Überprüfung der vom Kl gelegten Reparaturrechnung zum Gegenstand hatte, nicht nur nicht im Interesse des Kl erstattet wurde, sondern auch keinen Vertrauenstatbestand für diesen begründen konnte. Es handelt sich vielmehr um den in der Praxis der Kfz-Schadensabwicklung sehr häufigen Fall, dass eine Versicherung durch ein von ihr eingeholtes Privat-GA in die Lage versetzt werden soll, eine ihr verrechnete Ersatzleistung auf die Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen, woraus bereits die Verfolgung bloß eigener (wirtschaftlicher) Interessen erhellt (vgl *Ch. Huber*, ZVR 2007, 337 f [Anm zu 2 Ob 191/06 m]). Dem Dritten gegenüber soll gerade kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden, der als Grundlage für dessen eigene Dispositionen dient. Wollte man den SV auch in einer solchen Konstellation dem Dritten gegenüber haftbar machen, würde das letztlich zum Ergebnis führen, dass der Privat-SV bei jeder inhaltlichen Unrichtigkeit seines GA, die zu (bloßen) Vermögensschäden eines Dritten (etwa durch GA-Erstellung verursachter Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners des Dritten) führt, zur (persönlichen) Haftung herangezogen werden könnte. Die Unterscheidung zwischen Vertrags- und Delikts-haftung würde damit weitgehend obsolet (vgl hierzu auch *Harrer*, Auskunft, Vertrauen und Haftung, Zak 2006, 403). Der bloße Umstand, dass die Sphäre eines

Dritten durch ein Privat-GA berührt wird, ist somit noch nicht haftungsbegründend. Es müssen vielmehr nach einem dem SV erkennbaren Zweck des GA-Auftrags gerade auch die Interessen eines oder mehrerer bestimmter Dritter mitverfolgt werden.

[Abgrenzung zu 5 Ob 18/00 h]

Dieser Beurteilung steht auch die E 5 Ob 18/00 h (JBl 2001, 227 = RdW 2001, 77), die im Übrigen auf Kritik gestoßen ist (Reischauer in Rummel³ § 1295 Rz 30 e), nicht entgegen: Dort wurde betont, dass der Zweck eines in einem Strafverfahren eingeholten GA die Erforschung der materiellen Wahrheit sei. Ergebe sich im Zug eines Strafverfahrens aus dem dem SV erteilten Auftrag oder im Zug der Befundaufnahme, dass ein Verdacht bestehe, dass ein anderer als der Besch bzw Angekl als Täter in Betracht komme, so müsse wegen der amtswegigen Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten mit dessen Verfolgung gerechnet werden, sodass auch jener vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung eines SV mitumfasst sei. Der GA-Auftrag umfasse in einem solchen Fall Tatsachenermittlungen zur Aufklärung einer bestimmten Straftat, mit deren Verfolgung vom SV auch gegenüber einem anderen gerechnet werden müsse.

[GA-Zweck als wesentlicher Unterschied zwischen VorE und Anlassfall]

Davon unterscheidet sich der hier zu beurteilende Fall grundlegend dadurch, dass der Bekl mit der Überprüfung einer Reparaturrechnung beauftragt wurde, nicht aber im Strafverfahren ein GA erstattete, das zur

Grundlage für die strafgerichtliche Verfolgung eines Dritten (eines anderen als des bisher Verdächtigen) führen konnte.

Dass der Bekl bei Erstellung des GA damit habe rechnen müssen, dass der Vorwurf, der Kl habe die Beifahrertür nicht erneuert, zu strafrechtlichen Konsequenzen führen werde – welchem Umstand die Vorinstanzen entscheidende Bedeutung beimaßen –, reicht selbst bei Unterstellung der Richtigkeit dieser Annahme nicht aus, eine Haftung des Bekl zu begründen, weil – anders als in der E 5 Ob 18/00 h – der Zweck des dem bekl SV erteilten GA-Auftrags gerade nicht darin lag, in einem der materiellen Wahrheitserforschung dienenden Strafverfahren einen Tatverdacht zu be- oder widerlegen. Der Hinweis des BerG auf „absolute Persönlichkeitsrechte“ des Kl, die verletzt worden sein sollen („Ehre und Ruf“), lässt außer Acht, dass selbst derjenige, der unmittelbar eine Strafanzeige einbringt, nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er eine Beschuldigung wider besseres Wissen erhob (RS-Justiz RS0031957; 6 Ob 226/05 m). Auf eine vom BerG ebenfalls ins Treffen geführte Verletzung seines wirtschaftlichen Rufs hat der Kl im Übrigen sein Klagebegehren auch nicht gestützt.

Aus den dargelegten Gründen war dem Rek des Bekl Folge zu geben, der AufhebungsB des BerG zu beseitigen und in der Sache selbst das Klagebegehren im Umfang des vom AufhebungsB des BerG erfassten Begehrens abzuweisen, ohne dass es der vom BerG für notwendig erachteten Verfahrensergänzung auf Sachverhaltsebene, welche Tür der Bekl tatsächlich vor GA-Erstattung besichtigte, bedürfte.

Anmerkung:

Drei Aspekte sind es, auf die im Anschluss an diese E hinzuweisen ist:

- die Beteiligung mehrerer und deren doch etwas komplizierte Verflechtung;
 - die Reichweite der Einstandspflicht eines SV gegenüber Dritten;
 - die abweichende Rechtslage nach deutschem Recht.
1. Kontrahenten des konkreten Prozesses sind der **Betreiber einer Werkstätte** als Kl und ein SV, der ein falsches GA erstellt hat, als Bekl. Zwischen beiden besteht keine vertragliche Beziehung. Gegenstand des Begehrens ist ein **reiner Vermögensschaden**, nämlich die Aufwendung für einen Strafverteidiger zur Abwendung einer strafgerichtlichen Verfolgung. Wie kommt ein SV dazu, dass sein falsches GA zu einem Vermögensschaden des Betreibers einer Werkstätte führt? Nach einem Verkehrsunfall, für den ein VersN der Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig war, legt ein SV der ersatzpflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherung zunächst fest, durch welche Reparaturmaßnahme der reale Schaden zu begleichen ist, nämlich durch Austausch der beschädigten Tür. Der Geschädigte behauptet in der Folge, eine solche Reparatur durchgeführt zu haben. Er legt eine Rechnung einer Werkstätte vor und verlangt auf dieser Basis Ersatz vom Kfz-Haftpflichtversicherer. Dieser betraut einen SV mit der Überprüfung, ob die Reparatur nach diesen Vorgaben tatsächlich oder vielmehr

„geringwertiger“, nämlich durch Ausbesserung der beschädigten Tür, erfolgt sei. Der von ihm betraute SV sieht Letzteres als gegeben an. Der Kfz-Haftpflichtversicherer verweigert daraufhin nicht nur dem Geschädigten einen Teil der Zahlung, sondern bringt gegen den Betreiber der Werkstätte eine Strafanzeige bei der StA wegen Betrugs ein. Es stellt sich in der Folge heraus, dass der von der Kfz-Haftpflichtversicherung betraute SV schuldhaft ein falsches GA erstellt hat. Das hatte zweierlei Folgen: Der Kfz-Haftpflichtversicherer musste den vollen Schadenersatzbetrag an den Geschädigten zahlen. Das Strafverfahren gegen den Betreiber der Werkstätte wurde als Folge der Stattgebung des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer eingestellt. Da im Strafverfahren offenbar die Strafverteidigerkosten dem – wie sich herausgestellt hat, zu Unrecht – Beschuldigten nicht in vollem Umfang ersetzt wurden, verlangt er diese vom SV. Hätte dieser kein unrichtiges GA erstattet, wäre es nicht zur Strafanzeige gekommen; und ohne solche hätte er keine Strafverteidigerkosten aufwenden müssen. Die **adäquate Verursachung** ist gegeben; auch ein Verschulden des SV wurde bejaht; für die Ersatzfähigkeit müssen indes weitere Voraussetzungen gegeben sein.

2. **Reine Vermögensschäden** sind grundsätzlich nur gegenüber dem **Vertragspartner** zu ersetzen. Sollte das anders sein, ist das besonders zu begründen. Eine

solche Ausnahme ist gegeben, wenn der Auskunftsvertrag Schutzwirkungen zugunsten eines – bestimmten – Dritten entfaltet. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass dem SV erkennbar ist, dass sein Ergebnis dem Dritten zur Kenntnis gelangt. Das ist hier gegeben. Zusätzlich erforderlich ist aber, dass die künftige Disposition des Dritten davon abhängig ist. So verhält es sich, wenn es bei einem Schätzgutachten eher vom Zufall abhängig wäre, ob der eine oder andere Vertragspartner einen Dritten mit der Erstellung betraut, was Grundlage einer anschließenden – künftigen – Entgeltbestimmung sein soll. Eine solche Konstellation ist aber im vorliegenden Fall gerade nicht gegeben. Die Einholung des GA erfolgte **ausschließlich im Interesse einer Partei**, nämlich des Ersatzpflichtigen. Eine **Vertrauensdisposition** im Hinblick auf die Richtigkeit des Gutachtens lag ebenfalls **nicht** vor. Der Betreiber der Werkstätte hatte die seinem Vertragspartner, nämlich dem Geschädigten des Verkehrsunfalls, gegenüber geschuldete vertragliche Leistung unabhängig von der Richtigkeit des von der Kfz-Haftpflichtversicherung eingeholten GA zu erbringen. Das GA sollte die bereits erbrachte Leistung bloß überprüfen.

Eine **Abgrenzung** erfolgt auch gegenüber der Haftung eines **Gerichts-SV** im Strafverfahren, wo es um die Ermittlung der materiellen Wahrheit geht. Während der SV der vorliegenden E „bloß“ dem Vertragspartner, der Kfz-Haftpflichtversicherung, die ihn betraut hat, zur Wahrheit verpflichtet ist, weshalb er nur dieser gegenüber für Fehler haftet, ist der Schutzzweck eines in einem Strafverfahren eingeholten GA ein weiterer, weshalb ein solcher SV auch dem dort Beschuldigten bei schuldhaft falschem GA einzustehen hat. Die Kritik der Literatur (*Harrer in Schwimann*, ABGB³ § 1300 Rz 10; *ders*, Zak 2006, 403; *Reischauer in Rummel* § 1295 Rz 30 e) hat zwar zu Recht nicht dazu geführt, dass der OGH seine Rsp zur **Reichweite der Haftung eines Gerichts-SV** eingeschränkt hat; vielmehr hat er dieses Judikat bestätigt. Er hat aber im Anschluss an die VorE 2 Ob 191/06 m (JBl 2007, 518 = ZVR 2007/211 [*Ch. Huber*]) in überzeugender Abgrenzung nach dem Schutzzumfang, also dem **Sinn und Zweck des GA-Vertrags**, die Reichweite der SV-Haftung sachgerecht begrenzt. Die Bewegungsfreiheit des Bürgers, der sein Recht – auch durch eine Strafanzeige – verfolgt, hat in der Rechtsordnung einen höheren Stellenwert als der Vermögensschutz des dadurch in Mitleidenschaft gezogenen Beschuldigten. Dessen Vermögensaufwendung, um die eigene Unschuld nachzuweisen, wird – schadenersatzrechtlich – als allgemeines Lebensrisiko qualifiziert. Dass einer, der eine solche Strafanzeige erstattet, bzw der Gutachter, dessen falsche Expertise die Ursache dafür war, nicht mit dem Damoklesschwert der Belastung der Vermögensfolgen für den Betroffenen belastet werden soll, lässt sich gut nachvollziehen. Dass im Strafprozess der zu Unrecht Verfolgte keine (volle: vgl §§ 393 Abs 4, 393 a StPO) Erstattung seiner notwendigen Verteidigungskosten erhält, ist freilich eine **Rechtsschutzlücke**.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die **Vorgangsweise des Kfz-Haftpflichtversicherers nicht**

besonders ehrenhaft war, sondern vielmehr einen **grenzwertigen Untergriff** darstellt. Das legitime Interesse des Kfz-Haftpflichtversicherers lag – nach österr Recht – darin, nicht mit einer Vermögensaufwendung belastet zu werden, dem Austausch der beschädigten Autotür gegen eine neue, wenn eine solche Reparatur nicht durchgeführt worden ist. **Dieser Streit** gehört aber in den **Zivilprozess** zwischen dem Geschädigten und Kfz-Haftpflichtversicherer, wo er schlussendlich auch ausgetragen worden ist. Die zusätzliche Druckausübung auf den Betreiber der Werkstätte durch eine Strafanzeige gegen diesen ist ein Nebenkriegsschauplatz. Wenn sich herausstellt, dass dieses Geplänkel vom Kfz-Haftpflichtversicherer, der die Hauptschlacht verloren hat, zu Unrecht angefacht worden und dieser zu keinerlei Reparationszahlung verpflichtet ist, hinterlässt das aus Sanktionsgesichtspunkten einen etwas fahlen Nachgeschmack. Ein **ehrenwerter Kaufmann** hätte von sich aus den zu Unrecht **angepatzten Geschädigten** entschädigt. Einen durchsetzbaren Anspruch darauf räumt die Rechtsordnung dem Geschädigten freilich nicht ein, ganz abgesehen davon, dass dieser gegen den Munitionslieferanten vorgegangen ist und nicht gegen den Brandstifter, die Kfz-Haftpflichtversicherung, was an der Abweisung des Begehrens freilich nichts geändert hätte.

3. Der OGH spricht den Aspekt kurz an, wonach die Parteien stets davon ausgegangen seien, dass **österr Recht** anzuwenden sei. Erwähnt sei an einer Stelle, dass die den SV betrauende Versicherung ihren Sitz in Deutschland hat. Womöglich wäre bei entsprechendem Vorbringen auf den vorliegenden Sachverhalt (auch) **deutsches Recht** anzuwenden gewesen. Die rechtlichen Auswirkungen hätten sich wegen der unterschiedlichen Grundsätze der Kfz-Sachschadensregulierung **ganz anders** dargestellt: Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht, kann der Geschädigte auf Basis des SV-GA bereits dann **fiktiv abrechnen**, wenn er die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nachweist (BGH NJW 2003, 2085 [Karosseriebaumeister], und dazu *Ch. Huber*, MDR 2003, 1334) und dieses anschließend sechs Monate behält (BGH NJW 2006, 2179), während nach österr Recht grundsätzlich nur die **konkreten Aufwendungen** ersatzfähig sind (zu den Unterschieden zwischen den Grundsätzen der deutschen und österr Kfz-Sachschadensregulierung *Ch. Huber*, ZVR 2008, 532). Bei Reparatur einer Tür eines Audi für weniger als € 2.000,- werden diese Voraussetzungen gegeben gewesen sein. Der Geschädigte hätte also gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer für sein Schadenersatzbegehren – von der USt (§ 249 Abs 2 S 2 BGB) abgesehen – weder eine Werkstattrechnung vorlegen, noch den Nachweis des Einbaus einer neuen Tür erbringen müssen. Wenn der Kfz-Haftpflichtversicherer somit ohne Wenn und Aber zahlen muss, besteht für ihn auch kein Anreiz zur Eröffnung eines Nebenkriegsschauplatzes, weshalb sich dieses Problem nach deutschem Recht kaum jemals stellen dürfte bzw gestellt hätte.

Christian Huber, RWTH Aachen